

Schleswig-Holsteinischer Landtag □
Umdruck 16/1924



Universität zu Lübeck

Universität zu Lübeck
Ratzeburger Allee 160 • 23538 Lübeck

Der Rektor

Universität zu Lübeck
Zentrale Universitätsverwaltung
Ratzeburger Allee 160

23538 Lübeck

An den
Schleswig-Holsteinischen Landtag
Bildungsausschuss
zu Hd. Herrn Schmidt

per Email

Tel.: 0451.500 3000
Fax.: 0451.500 3033

e-mail: rektorat@zuv.uni-luebeck.de
<http://www.uni-luebeck.de>

Lübeck, den 4. April 2007

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Zustimmung und Ausführung zum Staatsvertrag über die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS-Gesetz – ZVS ZuAG)

Die Universität zu Lübeck begrüßt grundsätzlich den vorliegenden Gesetzentwurf. Zum Entwurf eines Zustimmungs- und Ausführungsgesetz zu dem Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen schlagen wir folgende Korrektur vor:

§ 6 Übergangsbestimmungen:

Absatz 1, Satz 2:

Es ist jedoch auf die Vergabe der Studienplätze zum Sommersemester 2007 **und zum Wintersemester 2007/2008** weiter anzuwenden.

Begründung:

Eine Umsetzung dieses Zustimmungs- und Ausführungsgesetzes zum Wintersemester 2007/2008 ist nicht mehr möglich, da die Meldung zum Vergabeverfahren zum Wintersemester 2007/2008 bereits bis zum 26. Januar 2007 bei der ZVS eingereicht werden musste. Damit sind die Auswahlmodalitäten für das kommende Wintersemester bereits festgelegt worden. Der ZVS ist es, nach eigener Aussage, aus technischen Gründen nicht mehr möglich kurzfristig diese Daten entsprechend zu ändern. Darüber hinaus läuft bereits das Bewerbungsverfah-

ren, zumindest für die sogenannten Altabiturienten. Hier läuft die Bewerbungsfrist bereits zum 31. Mai ab.

Stellungnahme zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen

Die Universität zu Lübeck begrüßt den Wegfall der Regelung, die eine Anwendung der für das ZVS-Verfahren geregelten Grundsätze des Kapazitätsrechts auch auf das örtliche Zulassungsverfahren vorgesehen hat. So ist im Bereich der örtlich zulassungsbeschränkten Studiengänge eine grundlegende Weiterentwicklung des Kapazitätsrechts ermöglicht worden. Jedoch sind die Berechnungsmaßstäbe der Studienplätze in Studiengängen, die in das zentrale Vergabeverfahren einbezogen wurden im Vergleich zum geltenden Staatsvertrag unverändert geblieben. Die Berechnungsmaßstäbe sind seit geraumer Zeit erheblicher Kritik ausgesetzt. Dies gilt insbesondere in medizinischen Studiengängen, da die Berechnungsmaßstäbe, welche in der Kapazitätsverordnung näher festgelegt sind, nicht mehr geeignet sind, die Maßstäbe, die die Ärzteapprobationsordnung an die Ausbildung von Medizinern stellt, hinreichend zu erfüllen. So hat bereits die Hochschulrektorenkonferenz mit dem Eckpunktepapier vom 10.10.2006 (auf dieses wird insoweit verwiesen) ein neues Kapazitätsrecht gefordert. Dabei wird ein Berechnungsweg aufgezeigt, der die Qualität der Forschung und Lehre sichert und einen nationalen und internationalen Wettbewerb ermöglicht. Darüber hinaus beschränkt der Vorschlag die verwaltungsgerichtliche Kontrolle. Die steigende Zahl der Kapazitätsprozesse führt momentan nicht nur zu einer erheblichen finanziellen und personellen Belastung der Hochschulen sondern stellt diese aufgrund des geltenden Kapazitätsrechts auch immer mehr vor prozessuale Risiken. Mit dem Abschluss des neuen Staatsvertrages und der Beibehaltung der kapazitätsrechtlichen Grundlagen bei Studiengängen, die im Vergabeverfahren der ZVS einbezogen werden, wird eine große Chance verpasst, das Kapazitätsrecht grundlegend zu reformieren.



Prof. Dr. med. P. Dominiak
Rektor